



**Stadt Bergneustadt**  
**Der Bürgermeister**

Bergneustadt, 10. 11. 2016

Federführender Fachbereich/ Aktenzeichen FB 3/
---

Beschlussvorlage Nr. 0299/2016
öffentlich

↓ Beratungsfolge	↓ Sitzungstermin	↓ Zuständigkeit
Haupt- und Finanzausschuss	16. 11. 2016	Vorberatung
Rat	30. 11. 2016	Entscheidung

## Beschlussvorlage

### Beschlussvorschlag:

- Der Rat wählt Herrn Gerd Dietrich Rath, wohnhaft Ottestr. 62, 51702 Bergneustadt, gem § 3 Abs. 1 und 3 des Schiedsamtsgesetzes (SchAG NRW) vom 16. 12. 1992 in der derzeit gültigen Fassung, für die Dauer von fünf Jahren zur Schiedsperson für den Schiedsbezirk Bergneustadt I.
- Die Schiedspersonen der Schiedsbezirke Bergneustadt I und II vertreten sich gegenseitig

---

Wlfrid Hlberg  
 Bürgermeister

**Erläuterungen:**

1. Die Wahlperiode der Schiedsperson für den Schiedsgerichtsbezirk Bergneustadt I lief am 17.06.2016 ab. Gemäß § 3 Abs. 3 SchAG NRW bleibt die bisherige Schiedsperson im Amt, bis eine neue Person gewählt wird. Daher befindet sich der bisherige Schiedsmann, Herr Peter Hackemann, noch im Amt. Aus persönlichen und gesundheitlichen Gründen stellt sich Herr Hackemann für eine Wiederwahl jedoch nicht mehr zur Verfügung. Der Schiedsgerichtsbezirk Bergneustadt I umfasst die Ortsteile Bergneustadt, Hackenberg, Leinbach, Baldenberg und Hüngri n g h a u s e n.

Im vergangenen Jahr erfolgte eine Bekanntmachung im Amtsblatt „Bergneustadt im Blick“. Mit Schreiben vom 02. August 2016 hat sich Herr Ger d D e t r i c h R a t h b e r e i t e r k l ä r t, das Amt der Schiedsperson für den Schiedsgerichtsbezirk Bergneustadt I zu übernehmen. Die Bezirksvereinigung für den Landgerichtsbezirk Köln des BDS (Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen) wurde mit Schreiben vom 26.08.2016 gemäß der Verwaltungsvorschrift zu § 3 SchAG NRW angehört, ob von dort Bedenken gegen die Wahl des Herrn Rath zur Schiedsperson bestehen. Mit Schreiben des BDS vom 30.09.2016, hier eingegangen am 17.10.2016, wurde mitgeteilt, dass keine Bedenken gegen die Wahl bestehen.

Die gewählte Schiedsperson darf nach § 4 SchAG NRW ihr Amt erst antreten, wenn sie durch die Direktorin oder Direktor des Amtsgerichtes Gummersbach (Leitung des Amtsgerichtes) bestätigt worden ist.

2. Gemäß § 11 SchAG NRW wird im Beschlussvorschlag die Vertretungsregelung für die Schiedsperson des Schiedsgerichtsbezirkes Bergneustadt I mit einbezogen.

<b>Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Kosten 306,78 €	Haushaltsjahr 2017	
Produkt/ Kosteneinstelle/ Investition	Sachkonto	
1.02.01.01	542100	
Vorgesehen im <input checked="" type="checkbox"/> Ergebnisplan	<input type="checkbox"/> Finanzplan	
<input checked="" type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung	<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung	
<input checked="" type="checkbox"/> Folgekosten pro Jahr 306,78 €	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen	
Erläuterungen:		
Gestellung eines Schiedsmannsrates		
evtl. zusätzliche Kosten durch Lehrgänge		

<b>Nachhaltigkeit/ Auswirkungen des Beschlusses hinsichtlich demographischer Aspekte</b>		
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu überschauen
Erläuterungen:		

<b>Mitzeichnungen</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> Allgemeiner Vertreter	Datum	<input checked="" type="checkbox"/> Fachbereich 2 Datum
<input checked="" type="checkbox"/> Stadtkämmerer	Datum	<input checked="" type="checkbox"/> Fachbereich 3 Datum
<input checked="" type="checkbox"/> Fachbereich 1	Datum	<input type="checkbox"/> Fachbereich 4 Datum